

Sitzungsvorlage Nr. 2024/10

Aktenzeichen: 6321.21; 632.6

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 05.02.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	19.02.2024	4

Betreff:

Baugesuch: Errichtung einer Sprinklerzentrale im Untergeschoss des bestehenden Gebäudes Nr. 27 (intern) und Errichtung eines Sprinklertanks mit 1.100 m³ auf den Grundstücken Flst.-Nr. 1015 und 1130, Salinenstraße 1, Gemarkung Weißbach

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	19.02.2024	TOP:	4 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragstellerin möchte auf dem Fabrikareal Flst.-Nr. 1130 und 1015 in der Salinenstraße in Weißbach im Untergeschoss des bestehenden Gebäudes Nr. 27 einer Sprinklerzentrale einrichten und neben dem Gebäude einen Sprinklertank mit 1.100 m³ Inhalt aufstellen. Das genaue Aussehen des Vorhabens kann der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage entnommen werden.

Die Firmengrundstücke Flst.-Nr. 1130 und 1015 befinden sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Somit handelt sich vorliegend um ein Innenbereichs-Vorhaben, welches nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Laut dieser Vorschrift ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung erfüllt das Bauvorhaben all diese Voraussetzungen, zumal seine Umgebung faktisch als Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen ist, wo städtebauliche Aspekte allenfalls eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Insofern sollte dem Bauvorhaben bauplanungsrechtlich das Einvernehmen der Gemeinde erteilt werden.

Inwiefern das Vorhaben auch etwaigen anderen für seine Genehmigung relevanten Vorschriften Genüge leistet (z.B. Immissionsschutz, Arbeitssicherheit, Brandschutz etc.), kann und muss von der Gemeinde nicht beurteilt werden, weil es nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Das Landratsamt Hohenlohekreis als Untere Baurechtsbehörde wird das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aber selbstverständlich mitprüfen.